

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 36. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel Pallert,  
Az.: 11093-HA.2.3.**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Bernkastel das

##### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bernkastel Pallert**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### **Gemarkung Bernkastel**

###### **Flur 2**

die Flurst.-Nrn.: 405/4, 655, 665, 666, 667, 692/4, 713/1, 715, 716, 717, 720/2, 733/4, 893/713, 1226/718, 1688/405

###### **Flur 3**

das Flurst.-Nr.: 86/6

###### **Flur 4**

die Flurst.-Nrn.: 4/1, 4/2, 22/1, 22/3, 22/4, 22/5, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 25, 26, 31, 43/1, 43/3, 43/4, 43/5, 44, 58/2, 60/2, 66/1, 68/1, 76/1, 80, 82, 84/1, 85, 88/1, 90/5, 92/4, 93/2, 97/1, 111/1, 111/2, 116/8, 116/9, 116/10, 116/13, 116/14, 116/15, 130, 132/1, 132/5, 136/6, 144/2, 145/1, 151/1, 151/2, 153/3, 154/1, 155/4, 155/5, 156/6, 162/1, 163, 164, 165, 166, 168/3, 168/4, 175, 176, 199/2, 201/1, 201/2, 201/3, 201/4, 202/1, 202/2, 202/3, 202/4, 202/5, 203/1, 203/2, 204, 205, 206/1, 207, 208/1, 211, 212, 213, 217, 222/1, 224, 227/1, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237/1, 244, 246/1, 259/1, 259/2, 261/1, 261/2, 264/1, 264/2, 264/3, 266, 269, 270, 273, 276/1, 276/2, 277/1, 277/2, 278, 279, 280/1, 280/2, 284/1, 284/2, 285/1, 285/3, 285/4, 286/1, 286/2, 290/2, 290/3, 293/1, 294/3, 294/4, 295/1, 298/2, 298/3, 301/1, 301/2, 301/3, 308/2, 308/5, 308/6, 308/7, 308/8, 310, 313, 318/1, 320/2, 327/1, 336/2, 336/3, 339/1, 339/2, 340, 342/1, 343, 346, 347, 348/3, 348/4, 349/1,

349/3, 349/4, 350/1, 350/2, 355/1, 355/2, 356/1, 356/2, 357, 359/1, 359/2, 359/3, 363/1, 363/2, 365/1, 369/2, 370/2, 375/1, 377/1, 381/2, 384/1, 388, 389, 406/1, 410/1, 414, 416/2, 417/1, 420/3, 423, 425, 426, 428, 447/1, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 478/1, 479/1, 482/1, 485, 487/1, 490, 491, 492, 493, 494/1, 498/2, 498/3, 500/1, 504/1, 506/1, 508/1, 511/1, 524/1, 526/1, 527/1, 532, 533, 534, 535, 537/3, 548/200, 549/200, 555/309, 556/309, 569/4, 576/311, 583/79, 584/79, 585/79, 590/206, 591/206, 592/223, 593/223, 594/223, 595/441, 610/536, 612/446, 613/446, 615/200, 616/200, 620/243, 621/243, 623/45, 635/422, 646/174, 652/377, 659/62, 667/499, 673/17, 681/459, 682/459, 683/459, 685/516, 686/517, 708/173, 719/4, 741/367, 743/225, 746/459, 747/459, 753/275, 754/275, 755/275, 756/382, 758/424, 759/427, 760/427, 763/272, 764/282, 776/332, 808/256, 810/345, 811/344, 812/344, 818/293, 820/314, 821/314, 832/231, 833/227, 834/237, 838/272, 839/272, 848/409, 858/460, 859/461, 860/461, 861/510, 862/462, 863/463, 864/214, 865/215, 866/216, 869/291, 882/69, 896/62, 899/69, 901/237, 902/256, 911/230, 912/234, 913/234, 920/449, 921/451, 923/464, 924/465, 925/466, 928/472, 930/475, 931/475, 932/478, 942/506, 944/522, 949/526, 952/221, 953/221, 955/528, 956/529, 958/530, 959/530, 960/530, 963/162, 981/237, 992/321, 993/321, 998/379, 1000/437, 1004/257, 1010/479, 1012/495, 1013/495, 1019/475, 1020/475, 1024/168, 1029/161, 1030/161, 1031/161, 1032/161, 1033/161, 1042/437, 1043/437, 1046/351, 1047/352, 1048/353, 1049/355, 1050/356, 1051/277, 1052/358, 1053/276, 1054/359, 1055/264, 1056/363, 1057/259, 1058/236, 1059/235, 1060/235, 1061/236, 1062/259, 1063/353, 1067/353, 1070/356, 1072/277, 1073/277, 1074/358, 1075/276, 1076/276, 1077/271, 1079/359, 1080/359, 1081/359, 1084/264, 1085/264, 1086/363, 1089/259, 1092/363, 1093/277, 1094/63

#### **Flur 6**

die Flurst.-Nrn.: 2/1, 3/1, 5, 14/2, 16/2, 17, 60/19, 60/20, 60/21, 60/22, 60/23, 60/24, 60/26, 60/29, 60/36, 60/39, 60/40, 685/60, 925/10, 1178/60, 1179/60, 1295/61, 1295/62, 1437/7, 1441/8, 1511/6, 1512/8, 1513/8, 1514/8, 1515/9, 1634/60

#### **Flur 7**

das Flurst.-Nr.: 232

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bernkastel Pallert”**

Ihr Sitz ist in Bernkastel-Kues, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die

abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher RaumDLR Mosel,

Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der **Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues,**

Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues,

dem **Stadtbürgermeister der Stadt Bernkastel-Kues, Herrn Wolfgang Port,**

Mandatstr. 1, 54470 Bernkastel-Kues,

und dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel,**

Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:1000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr-mosel.rlp.de](http://www.dlr-mosel.rlp.de)> Aktuelles> Landentwicklung eingesehen werden.

# Begründung

## 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 6 ha und umfasst den Bereich der Gemarkung Bernkastel, der im Westen an das laufende Flurbereinigungsverfahren Bernkastel, im Norden an große zusammenhängende Waldbereiche, im Osten an das laufende Flurbereinigungsverfahren Longkamp-Kommen und im Süden an die Kallenfelsstraße bzw. deren Verlängerung angrenzt. Das Verfahrensgebiet beinhaltet demzufolge den süd-östlichen Bereich der Weinlage *Graben*, die Weinlagen *Doctor*, *Alte Badstube am Doctorberg*, *Johannisbrunnchen* und ein Flurstück der Weinlage *Schloßberg*. Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Hofes Bergfried und die angrenzenden Waldflächen befinden sich ebenfalls im Verfahrensgebiet.

Für die Stadt Bernkastel-Kues ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aus dem Jahre 1995 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Stadt Bernkastel-Kues hat aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 06.04.2017 beim DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 10.05.2017 in einer Aufklärungsversammlung in Bernkastel-Kues eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Im Verfahrensgebiet wurden bisher keine Bodenordnungsmaßnahmen durchgeführt. Obwohl seitens der Bewirtschafter bereits einzelne Flurstücke zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst wurden, besteht weiterhin Arrondierungsbedarf. Zudem sind eine großflächige Bewirtschaftung der Flächen mit Drahtanlagen und eine maschinelle Bewirtschaftung bei dem derzeitigen Zuschnitt der Flurstücke nicht möglich.

Der Haupteerschließungsweg im Verfahrensgebiet ist in einem schlechten Zustand und weist zudem nur eine geringe Breite auf. Dies erschwert eine Bewirtschaftung der darunter liegenden Flächen mit RMS und verursacht Probleme bei Begegnungsverkehr. Des Weiteren sind die oberhalb des Haupteerschließungsweges liegenden Flächen nur unzureichend erschlossen.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verbreiterung des Haupteerschließungsweges
- Herstellung einer erstmaligen bzw. ausreichenden Erschließung der Rebflächen
- Herrichtung der Rebflächen zur maschinellen Bewirtschaftung
- Arrondierung von Flächen sowie eine bessere Gestaltung der Flurstücksformen
- Schließung von Weinbergslücken
- Regelung der Wasserführung
- Offenhaltung bereits brach liegender und nicht zur Wiederbepflanzung vorgesehener Rebflächen
- Erhalt der vorhandenen wertvollen Biotopflächen
- Anlage flächendeckender Gewässerschutzstreifen und Unterbindung der Erosion und des Oberflächenabflusses gemäß WRRL
- punktuelle Zusammenlegung von Flurstücken im Bereich des Waldes

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung. Durch die Anlage von Gabionen oder Steinriegeln und die Entwicklung von Krautsäumen kann insbesondere die Lebensraumeignung für Reptilien verbessert werden.

Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch weitere landespflegerische Maßnahmen ausgeführt oder vorbereitet werden. Dadurch wird eine umfassende Landentwicklung zur Erhaltung der WeinKulturLandschaft Mosel unterstützt.

Landespflegerische Ziele sind u.a. die Offenhaltung von ehemals genutzten Rebflächen und die Erhaltung der vorhandenen wertvollen Biotopflächen, insbesondere des Kulturlandschaftskomplexes mit Magergrünland, des Eichen-Hang- und Trockenwaldes und der Quellbachsiepen.

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht nicht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher ist eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden.

Zur Herstellung einer erstmaligen bzw. ausreichenden Erschließung der Rebflächen ist ein Bodenordnungsverfahren notwendig. Nur hierdurch kann die Bewirtschaftung des Hanges langfristig gesichert werden.

Eine bessere Erschließung der Rebflächen wird in Verbindung mit der Arrondierung von Flurstücken eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung mit entsprechenden Kostenvorteilen ermöglichen. Darüber hinaus wird die Umsetzung der geplanten Maßnahmen langfristig zu einer weitgehend flächendeckenden Bewirtschaftung der Weinberge in diesem Bereich führen. Somit wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung einer intakten Weinbaukulturlandschaft, in einer vom Tourismus stark frequentierten Region, geleistet.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturellen Verbesserungen im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Flächen im Bereich der Weinlage *Doctor* befinden sich ebenfalls im Verfahrensgebiet. Der bereits vorhandene Haupterschließungsweg befindet sich in der Örtlichkeit teilweise im Bereich der Flurstücke der Weinlage *Doctor*. Um die Grenzen zwischen diesem Weg und den angrenzenden Rebflächen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten festzulegen, ist eine Einbeziehung dieser Flurstücke erforderlich.

Durch die Einbeziehung der Waldflächen in das Verfahrensgebiet ist die Möglichkeit einer Arrondierung von Flurstücken in diesem Bereich gegeben. Des Weiteren ergibt sich die Möglichkeit einer vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung des Verfahrens.

Aufgrund der baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Das Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren ist gegeben. Dies wurde in Einzelgesprächen mit den Beteiligten und in einer Informationsversammlung am

10.05.2017 ermittelt. In dieser Versammlung stimmten mehr als 75 % der anwesenden Beteiligten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

### **2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Stadt Bernkastel-Kues erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsdruck im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez. Johannes Pick